

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 13.

Ausgegeben Gumbinnen, den 27. März

1909

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 187. Als verseucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 (Amtsbl. S. 265) gelten bis auf weiteres folgende Landessteile:

In **Preußen** die Regierungsbezirke Marienwerder, Frankfurt, Köslin und Düsseldorf

in **Bayern** der Regierungskreis Oberbayern,
in den **Reichslanden** Elsaß-Lothringen der Bezirk Unter-Elsaß.

Gumbinnen, den 8. März 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 188. Die nachstehenden vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 23. Dezember 1905 festgestellten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gumbinnen, den 4. März 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vorbrücke, von den Bewerbern unterschrieben mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

- nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- die etwa vorgeschriebenen über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Holz- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgelegten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungsniederchrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahingehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen, Ansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tage nach der Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu leisten, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nichts beizutragen.

Nr. 189. Das Sommerhalbjahr in der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen** beginnt am **16. April 1909.**

Mit der Schule ist ein **Bewönat** und ein **Seminar** für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahme in das **Seminar** finden nur im **Frühjahr** statt.

Die **Ausbildung** der Schülerinnen erfolgt in **allen praktischen Fächern für Beruf und Haus**, sowie in der **Stenographie** und in der **Benutzung der Schreibmaschine**. Auch werden Lehrgänge für **Handelswissenschaften** mit **Einschluß fremder Sprachen** abgehalten. Aufnahme in die **Handelsklassen** finden nur im **Frühjahr** statt.

Programme und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin S. Ribder hier W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 12. Februar 1909.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung.

Nr. 190. Die Frühjahrskontrollversammlungen für 1909 werden im Kreise Gumbinnen wie folgt abgehalten:

- Am 2. April 1909 vorm. 9 Uhr in Gumbinnen für Gumbinnen Stadt Teil I A—L
- „ 2. „ „ nachm. 2 „ „ Gumbinnen für Gumbinnen Stadt Teil II M—Z
- „ 3. „ „ vorm. 9 „ „ Gumbinnen für Gumbinnen Land Teil I A—L
- „ 3. „ „ nachm. 2 „ „ Gumbinnen für Gumbinnen Land Teil II M—Z
- „ 5. „ „ vorm. 9 „ „ Niebuden
- „ 5. „ „ nachm. 2 „ „ Gerwischkehmen
- „ 6. „ „ vorm. 9 „ „ Judtschen
- „ 6. „ „ nachm. 2 „ „ Kemmersdorf
- „ 7. „ „ vorm. 9 „ „ Walterkehmen
- „ 7. „ „ nachm. 2 „ „ Gr. Baitzen

Welche Stadt- und Landgemeinden auf den hier aufgeführten Kontrollplätzen zu erscheinen haben, ergeben die besonderen Befehle zu den Kontrollversammlungen, die in jeder Stadt bezw. jeder Ortschaft des Landwehrbezirks durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Zu diesen Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

- 1.) Sämtliche Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr I. Aufgebots,

- 2.) die Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve und der Marinereserve,
- 3.) die Unteroffiziere und Mannschaften der Landwehr und Seewehr I. Aufgebots, mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1897 in den aktiven Dienst eingetreten sind,
- 4.) die zur Disposition der Erlassbehörden und die zur Disposition der Truppen- und Marineteile entlassenen Mannschaften,
- 5.) sämtliche geübten und ungeübten Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten, welche bisher noch nicht zur Landwehr I. Aufgebots bezw. zum Landsturm II. Aufgebots übergeführt sind,
- 6.) die zeitig und dauernd Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots,
- 7.) die dauernd nur garnisondienstfähigen und die zeitig feld- und garnisondienstunfähigen Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr I. Aufgebots.

Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Gesuche um Befreiung von der Kontrollversammlung müssen rechtzeitig seitens der Offiziere bei dem Bezirkskommando und seitens der Mannschaften bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel angebracht werden.

Anzeigen, daß ein Erscheinen wegen Geschäftsangelegenheiten, Reisen, Besuch von Mäkten, Krankheiten usw. nicht stattfinden kann, **sind unstatthaft.**

Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden und werden die Mannschaften darauf hingewiesen, daß nicht entschuldigtes Fehlen mit **Arrest** bestraft wird. Die Militärpapiere sind mitzubringen. Die Mannschaften müssen in ordentlichem Anzuge erscheinen; diejenigen, welche Orden und Ehrenzeichen besitzen, haben diese anzulegen.

Königliches Bezirkskommando Gumbinnen.

Im Anschluß an obenstehende Bekanntmachung werden die Guts- und Gemeindevorsteher ersucht, die zur Teilnahme an den Kontrollversammlungen verpflichteten Personen durch öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, sich bei den Ortsvorstehern, denen von den Kontrollstellen (Bezirkskompagnien und Meldeämter) besondere Befehle in den nächsten Tagen zum öffentlichen Anschlag zugehen werden, rechtzeitig zu erkundigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Kontrollplatze ihr Erscheinen zu den Kontrollversammlungen befohlen ist.

Gumbinnen, den 4. März 1909.

Der Landrat.

Nr. 191. Zur **mentgetlichen Untersuchung und Behandlung** von Augenkranken werden im **Monat April d. J.** von dem Bezirks-Augenarzte, **Königlichen Kreisarzt Dr. Bloch** folgende Termine abgehalten werden:
Montag, den 5. April vorm. 8 Uhr in Nigeln, 9 1/2 Uhr in Gr. Wischteken, 11 1/2 Uhr in Gr. Gaudischkehmen.

Montag, den 19. April vorm. 9 Uhr in Morutschalschen.

Die **Guts- und Gemeindevorsteher** ersuche ich, für die wiederholte ausreichende Bekanntmachung der Augen-terminen unbedingt zu sorgen, auch wegen Bestellung der Augenkranken unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Ferner ersuche ich noch besonders die Herren Lehrer, den Kindern die Termine Tags vorher bekannt zu machen und ihnen gleichzeitig aufzugeben, ihre Eltern zum Erscheinen in der Schule anzuersuchen, falls sie kranke Augen haben.

Die **Herrn Amtsvorsteher** erlaube ich, für die pünktliche Bestellung der Augenkranken durch die Gemeindevorsteher Sorge zu tragen und dem Arzte in jeder Hinsicht mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Auch bitte ich die **Herrn Amtsvorsteher**, sich davon zu überzeugen, daß die Augentermine wiederholt und ausreichend bekannt gemacht werden.

Ferner weise ich die **Guts- und Gemeindevorsteher der zu den obengenannten Schulverbänden gehörigen Ortschaften**, bezugnehmend auf meine Bekanntmachung vom 16. April 1904 (Kreisblatt 1904, Stück 16 (id. Nr. 225) nochmals darauf hin, daß sie die **Termine in den Schulen, in denen sämtliche Schulkinder oder einige Klassen untersucht werden, unter allen Umständen persönlich wahrzunehmen haben.**

Die Wahrgenommung der anderen Termine hat seitens der Ortsvorsteher nur dann zu erfolgen, wenn von dem Augenarzte nicht schulpflichtige Personen zu dem Termin bestellt sind.

Die **Gendarmen** weise ich an, für die Verbreitung dieser Bekanntmachung auch ihrerseits Sorge zu tragen und die in ihren Bezirken stattfindenden Augentermine gleichfalls wahrzunehmen.

Gumbinnen, den 24. März 1909.
Der Landrat.

Nr. 192. Die **Guts- und Gemeindevorsteher** mache ich darauf aufmerksam, daß ihnen in nächster Zeit die Bestellungsbeefehle für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes durch das Bezirkskommando Gumbinnen zugehen werden.

Die Bestellungsbeefehle sind möglichst am letzten März oder 1. April an die Bestellungsspflichtigen weiter zu geben.

Bei der Aushändigung haben die Ortsvorsteher von den Bestellungsbeefehligen die alten Bestellungsbeefehle zurückzufordern und erstere zugleich zur Einklebung der neuen Befehle in die Militärpässe, die bei der nächsten Kontrollversammlung revidiert werden, anzuhalten.

Die alten Bestellungsbeefehle sind von den Ortsvorstehern mit einer Erklärung, daß die neuen ausgehändigt sind, dem Bezirks-Kommando gleich nach dem 1. April **unmittelbar** zurückzureichen. Hat die Aushändigung nicht geschehen können, ist dem Bezirks-Kommando unter Angabe der Gründe entsprechende Mitteilung zu machen.

Nach Vorstehendem ist auch bei eintretender Bestimmungsänderung von Mannschaften im Laufe des Jahres und nach der Entlassung der Reservisten im Herbst eines jeden Jahres zu verfahren.

Gumbinnen, den 12. März 1909.
Der Landrat.

Nr. 193. Nach § 119 der Landgemeindeordnung haben die Gemeindevorsteher über alle Einnahmen und Ausgaben, die sich im Voraus veranschlagen lassen, für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag zu entwerfen.

Die Herren Gemeindevorsteher erlaube ich daher, den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das **Rechnungsjahr 1909** (1. April 1909—31. März 1910), falls es noch nicht geschehen sein sollte, gemäß Absatz C 5 der Anweisung III zur Ausführung der Landgemeindeordnung sofort aufzustellen.

Der Entwurf ist während **zwei Wochen** noch vorheriger Bekanntmachung zur Einsicht aller Gemeindeangehöriger auszulegen.

Nach Ablauf der Auslegefrist hat die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu erfolgen.

Bei der Feststellung des Voranschlages ist gleichzeitig über die Höhe der Zuschläge zu den direkten Staatssteuern, die zur Deckung der Ausgaben in der Gemeinde erforderlich sein werden, zu beschließen. Nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes sind die vom Staate veranlagten Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die

Hälfte höheren Prozentsatz zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Kirchenabgaben, die Beiträge für die Landwirtschaftskammer und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsbeiträge sind, da sie nicht zu den Ortsabgaben gehören, weder in Einnahme noch in Ausgabe des Voranschlags einzustellen.

Die **Kreisabgaben** dagegen sind, da sie als Gemeindeabgaben erhoben werden, nur unter „Ausgabe“ in den Voranschlag einzustellen. Bei Bemessung der Höhe des Ausgabepostens hierfür ist der für das Rechnungsjahr 1908 an die Kreiskommunalkasse abgeführte Kreisabgabenbetrag zu Grunde zu legen.

In den Gemeinden, die einen Schulverband für sich bilden und keine besondere Schulkasse haben (Gr. Vainischen, Kl. Vainischen, Gernowischen, Pabbeln, Prusichken, Schorschienen) müssen im Voranschlag sowohl die Einnahmen als die Ausgaben nachgewiesen werden, während bei den anderen Gemeinden nur die Ausgaben für die Schule aufzuführen sind.

Eine Abschrift des festgestellten Voranschlages ist mir bis zum **20. April d. Js.** einzureichen.

Formulare zu den Voranschlägen sind in der Kreisblattsdruckerei käuflich zu haben.

Da in den Vorjahren die Voranschläge öfters mangelhaft waren und zu Rückschriften Veranlassung gegeben haben, mache ich den Herren Gemeindevorstehern die sorgfältige Aufstellung der Voranschläge, die für die Aufbringung der Gemeindeabgaben die Grundlage bilden, zur besonderen Pflicht.

Gumbinnen, den 25. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Königl. Landrat.

Nr. 194. Für den Gemeindebezirk Karßiamupchen ist der Besitzer Johann Rahl in Karßiamupchen zum Waisenrat bestellt worden.

Gumbinnen, den 20. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Königl. Landrat.

Nr. 195. Für den Gutsbezirk Perkallen ist an Stelle des verzoogenen Rämmerers Friedrich Stuhler der Rämmerer August Schulz in Perkallen zum Waisenrat bestellt worden.

Gumbinnen, den 19. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Königl. Landrat.

Nr. 196. Für die Gemeinde Rudbardsen ist der Besitzer Johann Weber in Rudbardsen zum Waisenrat bestellt worden.

Gumbinnen, den 24. März 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Königl. Landrat.

Nr. 197. Behufs gleichmäßiger Handhabung der Polizeiverordnung vom 20. Dezember v. Js. wegen Führung von Hengstverzeichnissen und Deckregistern und zur Beseitigung von Zweifeln hat der Herr Ober-Präsident angeordnet, daß **alle über 2 Jahre alten Hengste**, sofern sie nicht infolge Kastration oder infolge natürlicher Mängel zum Deckgeschäft untauglich sind, einschließlich der Klopphengste in das Hengstverzeichnis eingetragen werden müssen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher erlaube ich diese Bestimmung sofort zur Kenntnis etwaiger Besitzer von Hengsten zu bringen.

Gumbinnen, den 24. März 1909.

Der Landrat.

Nr. 198. Es ist gewählt:

Für die Gemeinde Klein-Baitzchen:
 Beniger Gottlieb Urbichat II. zum II. Schöffen.
 Diese Wahl habe ich bestätigt.
 Gumbinnen, den 18. März 1909.

Der Landrat.

Nr. 199. Zur Vorbeugung der in letzter Zeit wiederholt eingetretenen Unfälle durch Ueberfahren von Lastschlitten auf den Eisenbahnwegübergängen warne ich dringend zur besonderen Vorsicht beim Befahren von Bahnübergängen mit Lastschlitten, wobei ich namentlich auf die Gefahren des Befahrens der Ueberwege mit Lastschlitten bei unzureichender Schneedecke aufmerksam mache, die dadurch entstehen, daß die mit Eisen beschlagenen Schlittenkufen beim Passieren der Eisenbahnschienen zum Festfahren neigen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Lastschlittensjahre mit entsprechender Weisung zu versehen.
 Gumbinnen, den 23. März 1909.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 200. **Pajer** kauft weiter
 Probianamt Gumbinnen.

Nr. 201. Die verehrl. Orts- und Gutsvorstände des Kirchspiels Niebubßen ersuchen wir nach untenstehender Repartition die Summe von 1949 M. 78 Pf. sofort einzuziehen und innerhalb 14 Tage an die Kirchentasse hier selbst abzuführen.

1. Zaungeld pro Mich. 1908/09	60 M. — Pf.
2. Nebenkosten für Deputatholz 1909	102 " 25 "
3. Fuhrlohn für Deputatholz 1909	287 " 50 "
4. Reparatur des Prägentoriats	99 " 68 "
5. Beitrag zur Synodalkasse 1908	432 " 39 "
6. Reparatur der Wege im Pfarrland	22 " — "
7. Beschneiden der Pfarrscheune	388 " — "
8. Etatsmäßiger Fehlbetrag	556 " 96 "
Sa. 1948	" 78 "

Niebubßen, den 22. März 1909.

Der Gemeinde-Kirchenrat.

R e p a r t i t i o n.

Zfd. Nr.	Ortschaft	Einkommensteuer		Grundsteuer		Gebäudesteuer		Summe der Steuern		haben zu zahlen	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Antbrakupönen	12		282	18	86	40	380	58	50	47
2	Antbirgeßern	263		452	88	117	50	833	38	110	51
3	Brakupönen Dorf	628		435	62	239	90	1303	52	172	85
4	" Depot	258						258		34	21
5	Bumbeln	45		123	04	56	10	224	14	29	72
6	Ballienen	106		213	78	52	40	372	18	49	35
7	Bleden	165		384	59	85	80	635	39	84	25
8	Bersteningfen	105		225	23	56	60	386	83	51	29
9	Chorbuden	30		149	43	43	60	223	03	29	57
10	Al. Cannapinnen	330		162	06	43	80	535	86	71	06
11	Gr. Cannapinnen Gut u. Dorf	517		260	82	77	80	855	62	113	46
12	Carmohnen	147		243	11	60	40	450	51	59	74
13	Corellen	86		170	16	40	40	296	56	39	32
14	Guddatzchen	157		326	72	79	60	563	32	74	70
15	Johannisthal	9		136	18	21	60	166	78	22	12
16	Karlswalde Försterei	36						36		4	77
17	Krausenwalde	132		171	14	76	50	379	64	50	34
18	Kutten	158		261	08	51	40	470	48	62	39
19	Lenglaufen	125		158	15	41	40	324	55	43	04
20	Mittenwalde Försterei	26						26		3	45
21	Martischen	98		162	62	45	40	306	02	40	58
22	Mingstinnen	42		241	71	74	80	358	51	27	54
23	Niebubßen	372		356	02	168	30	896	32	118	85
24	Packallnischken	70		372	78	112	70	555	48	73	66
25	Rudstannen	39		224	14	83	90	352	04	46	48
26	Rohrsfeld Dorf	39		96	56	54	60	190	16	25	22
27	Skardupönen	46		176	23	56	10	278	33	36	91
28	Stroblienen	58		154	87	42		254	87	33	80
29	Springen	123		291	79	90	30	505	09	66	98
30	Samohlen	52		173	75	20		245	75	32	59
31	Tzullkinnen	76		74	70	57		207	70	27	54
32	Warnehlen	18		184	43	24		226	43	30	03
33	Worupönen	164		343	41	63	20	570	61	75	66
34	Warfallen	136		351	86	64	40	552	26	73	23
35	Wannagupchen	128		276	92	69	40	474	32	62	90
Summa		4796		7637	96	2262	30	14696	26	1948	78

Nr. 202. **Bekanntmachung.**

Alle Berufungen, Anträge und sonstigen Erklärungen die beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung für den Regierungsbezirk Gumbinnen vorzubringen sind, können von den Versicherten oder ihren Angehörigen mündlich zu Protokoll gegeben werden; dies kann geschehen bei dem Amtsvorsteher, dem Königlichen Landratsamte, dem Magistrate und dem Scheidsgericht in Gumbinnen; bei letzterem in der Zeit von 8—3 Uhr.

Die Aufnahme aller Erklärungen erfolgt kostenlos und unentgeltlich. Den nicht schreibgewandten Personen wird die Benutzung dieser Einrichtung besonders empfohlen. Ihre Angelegenheiten werden auf diese Weise zweckmäßiger als durch Rechtskonsulenten, Prozeßagenten usw. wahrgenommen.
 Gumbinnen, den 31. Dezember 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
 Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 203. Für die durch Hochwasser betroffenen Hilfsbedürftigen sind an Beiträgen weiter eingegangen: Gesammelt unter den Beamten der hiesigen königlichen Regierung 295 M. 50, Frauen-Verein 53 M. 20. Pf., zusammen 348 M.
Dazu laut Bekanntmachung vom 18. d. Mis. 133

Insgesamt bis jetzt 481 M. 70 Pf.

Um weitere Zuwendungen wird gebeten.
Gumbinnen, den 25. März 1909.

Blass, Kreissekretär.

Königl. Preuss. Staatsmedaille
Seidenhaus Michels & Co.
BERLIN SW. 19, Leipziger Strasse 43-44
Deutschlands grösstes Seidengeschäft

webt solide **Seidenstoffe**

in seiner Krefelder Fabrik und versendet Proben von diesen und anderen erstklassigen Fabrikaten:
Glatte . . . Meter 1.- bis 8.50 M.
Gemusterte Meter 1.50 bis 15.- M.
sowie Katalog von Seidenen, Blusen, Japona, Morgenröcken umgehend und franko.



So schmeckt er

jedem vortrefflich, — wenn nämlich Kathreiners Malzkaffee ganz genau nach der praktisch erprobten Kochvorschrift gemacht wird; sie steht auf jedem Paket. Richtig zubereitet ist Kathreiners Malzkaffee das Lieblingsgetränk von Alt und Jung.

jedem vortrefflich, — wenn nämlich Kathreiners Malzkaffee ganz genau nach der praktisch erprobten Kochvorschrift gemacht wird; sie steht auf jedem Paket. Richtig zubereitet ist Kathreiners Malzkaffee das Lieblingsgetränk von Alt und Jung.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in **Ußballen** Nr. Gumbinnen belegene, im Grundbuche von Ußballen Bd. II Blatt 30 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Marie Grimsehl geb. Borst eingetragene Grundstück Ußballen Nr. 30

am **28. Mai 1909,**
vormittags **10 Uhr**

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 25 versteigert werden.

Das Grundstück ist 0,99,30 ha groß, bebaut mit Wohnhaus, Scheune, Stall und Wagenremise, mit einem Reinertrag von 2,88 Taler zur Grundsteuer und mit einem Nutzungswerte von 24 Mark zur Gebäudesteuer veranlagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Gumbinnen, den 24. März 1909.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Das Fischen in der mir gehörigen Fischerei im Angerappfluß innerhalb der Grenzen Schlabaken und Jodkleißhen ist bei Strafe verboten.

Ich bitte die betreffenden Herren Gemeindevorsteher dieses in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Jodkleißhen, den 25. März 1909.
Schmidtke.

Dienstag, den 13. April cr.,
nachmittags **5 Uhr**

wird im Schulzenamt zu Freudenhoch

die Jagd

öffentlich meistbietend verpachtet. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht. **Der Jagdvorsteher.**

**Bauhölzer
Bretter
Latten**

**Zement
Maurergips
Rohrgewebe**

sowie
weitere **Baumaterialien**

stets vorrätig bei

Leo Schusterius,
Gumbinnen.

Bekanntmachung.

Der Weg von der Stallupöner-Gumbinner Chaussee durch den Gemeindebruch nach Eißeln ist einem Jeden bei Strafe der Pfändung verboten.

Grünhaus, den 23. März 1909.
Der Gemeindevorstand.

Liebreiz

verleiht ein zartes, reines **Gesicht** rosiges jugendfrisches **Aussehen**, schöne sammetweiche **Haut** u. blendend weißes **Teint**. Alles dies erzeugt, die allein echte

Steckenpferd-Lilienmilchseife

von Bergmann & Co., Radebeul à Stück 50 Pf. bei: Victor Fichtner, Max Olivier, Otto Lackner, Conrad Fast Nachf., A. Aurisch, Arthur Lindtner, sowie in der Apotheke zur Altstadt.



Ein 3 Jahre alter und 1 junger

Hütehund

zu verkaufen. Schekat-Antfirgeßern.



Schlachtpferde

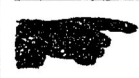
sucht zu hohen Preisen
Lieck, Königsberg i. Pr.,
Litauer-Wallstr. 11.

Für Kind-, Roß-, Kalb- und Schaffelle

zahlen sehr hohe Preise
Gebr. Rossbacher,
Gerberei und Lederhandlung.

Zücht. älteres Mädchen

bei hohem Lohn für den Haushalt per 1. April gesucht. Wo? Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.



Der heutigen Nr. liegt ein Prospekt der Maschinen-Gesellschaft Königsberg i. Pr., Filiale Insterburg, Tunnelstraße 1/2, bei.

Maschinen-Genossenschaft

Königsberg i. Pr. Filialen: Insterburg, Tilsit, Bischofsburg, Osterode Ostpr.

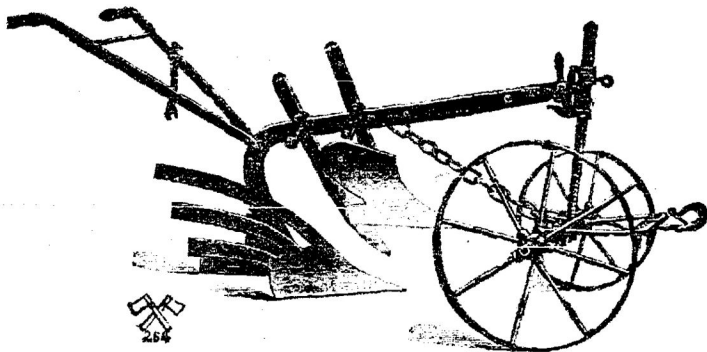
Filiale Insterburg.

Telephon Nr. 16. Tunnelstraße 1/2, vis-à-vis Gallmeister. Telephon Nr. 16.

Großes Lager landw. Maschinen, Reparaturwerkstätte mit Kraftbetrieb.

≡ Ostdeutsche Tiefkulturpflüge ≡

mit Vorschäler und Sech
liefern in jedem Boden vorzügliche Arbeit.



Marke	Anspannung	Arbeits-Tiefe	Gewicht	Preis
4A	4 Pferde	bis 30 cm	ca. 132 kg	M 76.—
4CV	2-3 "	" 26 cm	" 112 kg	" 70.—
4CVL	2 "	" 24 cm	" 105 kg	" 66.—

Für zähen klebrigen Boden liefert die Fabrik die Pflüge mit geteilten Streichbrettern, wodurch sich der Preis um M 3.— erhöht.

Wermke's

Zukunftspflug

mit Selbstführung, Vorschäler und Sech.



Marke	Anspannung	Arbeits-Tiefe	Gewicht	Preis
1D 2	4 Pferde	30 cm	158 kg	M 82.—
TD 3	3-4 "	26 "	135 "	" 72.—
TD 4	2-3 "	21 "	120 "	" 67.—

Mit geteiltem Streichbrett M 3.— mehr.

Leichter sicherer Gang.

Sicherstes Eindringen selbst in härtesten Boden.

Wermke's

Konkurrenz-Zweischarpflug

mit Differential-Räderstellung.



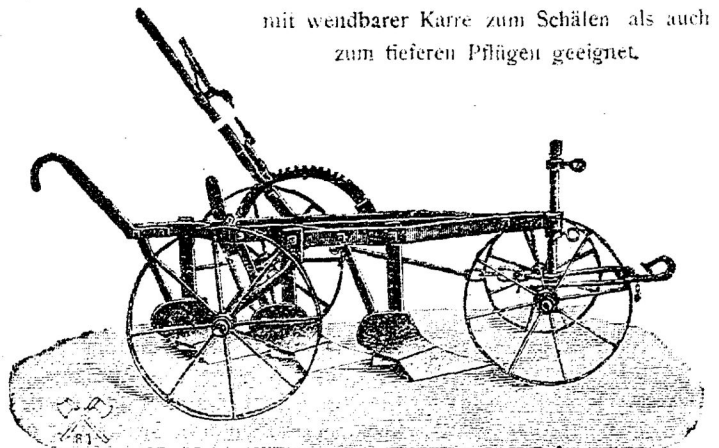
Hoch ausgebogene Pflugbalken, daher kein Verstopfen.

Marke	Anspannung	Arbeits-Tiefe	Gewicht	Preis
ZR1	4 Pferde	bis 24 cm	160 kg	M 93.—
ZR2	2-4 "	" 22 cm	142 kg	" 87.—
ZR3	2-3 "	" 18 cm	130 kg	" 80.—

mit 3teiligen Streichbrettern Mk. 5.— pro Pflug mehr.
Zum Schälen, Tiefpflügen, Unterpflügen von Lupinen Seradella etc. sowie langen gleich gut geeignet.

Dreischar-Pflug

mit wendbarer Karre zum Schälen als auch zum tieferen Pflügen geeignet.



Marke	Anspannung	Arbeits-Tiefe	Gewicht	Preis
2	4 Pferde	bis 21 cm	212 kg	M 116.—
3	3-4 "	" 18 cm	200 kg	" 108.—

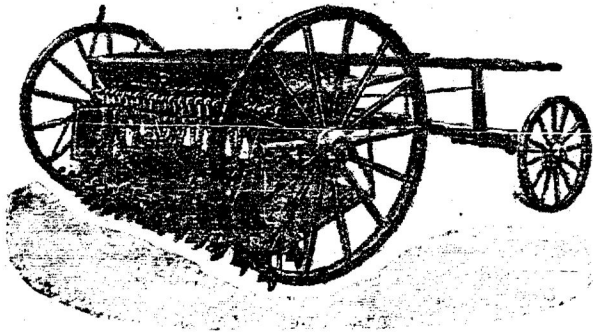
➡ Auf Wunsch liefern wir auch jedes andere Fabrikat in Pflügen als Ventzki, Sack zu Originalpreisen. ➡

Maschinen-Genossenschaft

Tunnelstraße 1/2

Filiale Insterburg

vis-à-vis Gallmeister.



Neueste Patent-Drillmaschine „Hallensis.“

Die neueste, billigste und leichteste Drillmaschine, welche ohne jeden Räderwechsel bergauf, bergab, sowie am seitlichen Hange und in der Ebene **absolut gleichmässige Aussaat** liefert. Die Maschine besitzt den einfachsten Säemechanismus, welcher von jedem Laien sofort verstanden und gehandhabt werden kann. Bequemste und schnellste Entleerung des Saatkastens. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass infolge des neuen patentierten Säeapparates der sperrigste und grösste Samen seinen Weg aus dem Drillkasten in das Säegehäuse nehmen muss, ohne jemals zu stopfen.

Marke SH, starke Konstruktion:

4 m Spurbreite, 33 Reihen mit Kurbelvordersteuer	M 1215.—
3 m Spurbreite, 25 Reihen mit Kurbelvordersteuer	„ 755.—
2 1/2 m Spurbreite, 21 Reihen mit Kurbelvordersteuer	„ 680.—

Marke DHB, mittlere Konstruktion:

2 m Spurbreite, 17 Reihen mit Hintersteuer	M 490.—
--	---------

Marke DHC, neue leichte Konstruktion:

2 m Spurbreite, 17 Reihen mit Hintersteuer	M 455.—
--	---------

Wir liefern auf Wunsch die Maschinen auch in jeder anderen Reihenzahl.

Ebenso liefern wir prompt jedes andere Fabrikat wie **Borussia, Dehne, Saxonia, Sack** etc.

Beermann's Breitsäemaschine.

Vorzüglichste Maschine dieser Art.

Säet alle Getreidearten in jedem Terrain ohne jede Auswechslung der Räder oder Wellen und hört beim Stillstehen des Tieres sofort auf auszuwerfen.



CARL BEERMANN
BERLIN S.O. 1908.

BREITSÄEMASCHINE ED.

Marke FD 12' Spurweite, starke Konstruktion, mit Einrichtung zum Längsfahren	M 240.—
Marke NFD 12' Spurweite, leichte Konstruktion	„ 210.—

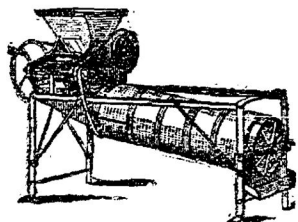
Karrenklee säemaschinen.

Marke AZ, 12' breit, zum Säen von Klee, Raps, Rübsen, Thimoty, mit Scheiben	M 70.—
---	--------

Klee säemaschine für 1 Pferd.

Marke GR, 12' breit, Leistung ca. 10 Hektar pro Tag	M 140.—
---	---------

Trieure.



Der Zweck der Trieure ist, alle Unkrautsamen, wie Raden, Trespel, Vogelwicken, Mohn- und Distelsamen, sowie gebrochene Körner aus Weizen, Roggen, Gerste oder Hafer auszulesen. Auch lässt sich auf einem Trieur nur entweder

Weizen und Roggen oder Gerste und Hafer reinigen. Doch liefern wir auf Wunsch zu jedem Trieur einen zweiten Trieur-zylinder, der mit dem in der Maschine liegenden Zylinder ausgewechselt werden kann. Dann können auch alle 4 Fruchtarten verarbeitet werden.

No. 1 mit Ventilation, ca. 4 Ztr. Leistg. p. Stunde	M 180.—
No. 1a mit Ventilation u. Wickenapparat (4 Ztr. Leistg.)	„ 225.—
No. 2 mit Ventilation, ca. 8 Ztr. Leistg. p. Stunde	„ 274.—

Neuer verbesserter

Schnecken trieur

mit 4 Ausläufen.

Diese automatisch arbeitende Maschine sortiert und reinigt jede Getreideart von runden und ründlichen Körnern wie Wicken, Erbsen, Peluschken, Raps, Hederich, Senf etc. etc.



Spezialprospekte stehen zur Verfügung.

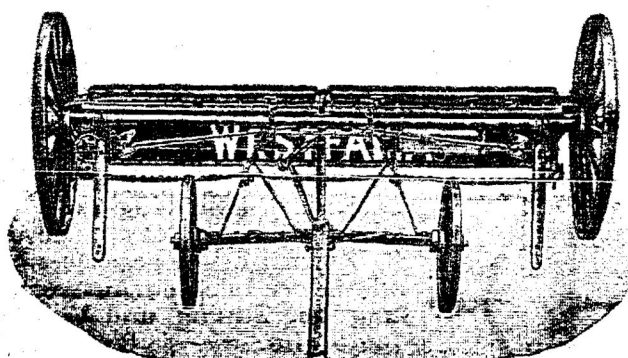
Preis M 100.—.

Maschinen-Genossenschaft

Tunnelstraße 12

Filiale Insterburg.

vis-à-vis Gellmelster



Westfalia-Düngerstreuer

mit Vorderkarren, einfachem Vordersteuer u. Momentlangstellung
Für alle Düngerarten und Gemenge.

Garantie für absolut gleichmässiges Ausstreuen jedes Kunstdüngers dauernd in allen Qualitäten.

Vielfach prämiert. Ein Verschmieren bei diesem Düngerstreuer ist ausgeschlossen.

2	m ohne Vorderkarren	M 275.—
2 ¹ / ₂	m ohne Vorderkarren	" 295.—
2 ¹ / ₂	m mit Vorderkarren	" 370.—
3	m mit Vorderkarren	" 395.—
4	m mit Vorderkarren	" 455.—

Neuester Original Voss'scher Düngerstreuer.

Auch bei dieser Maschine ist ein Verschmieren, selbst bei feuchtesten Düngerarten ausgeschlossen. Besonders hervorzuheben ist die Reinigungsvorrichtung. Durch Abklappen des Bodens kann der Düngerstreuer vollständig entleert und gründlich gereinigt werden, was von besonderer Wichtigkeit ist.

2	m ohne Vorderkarren	M 320.—
2 ¹ / ₂	m ohne Vorderkarren	" 347.—
2 ¹ / ₂	m mit Universalvorderwagen	" 428.—
3	m mit Universalvorderwagen	" 440.—

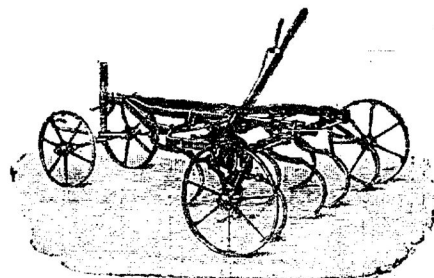
Federzahn-Cultivator „Greif“

ist unerreicht in Leistung, bequemer Handhabung und Billigkeit. Für Haltbarkeit der Zinken wird Garantie durch kostenlosen Ersatz geleistet.

Für 2 Pferde, Marke FC 7, 7 zinkig	M 68.—
Für 4 leichte Pferde, Marke FCS 9, 9 zinkig	" 92.—
Für 4 Pferde, Marke FCS 11, 11 zinkig	" 110.—

mit 2rädigem Vorderkarren M 5.— mehr.

Auf Wunsch liefern wir auch Cultivatoren mit 2 Fallhebeln.

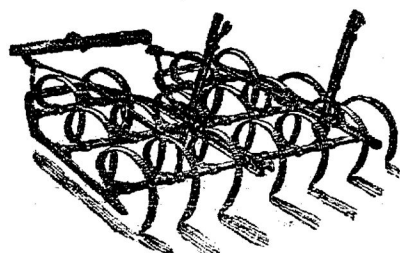


Original amerikanische Federzahnegge

Einfeldrig mit 9 Zinken	M 60.—
Zweifeldrig mit 17 Zinken	" 110.—

Deutsche Ventzki's Federzahnegge

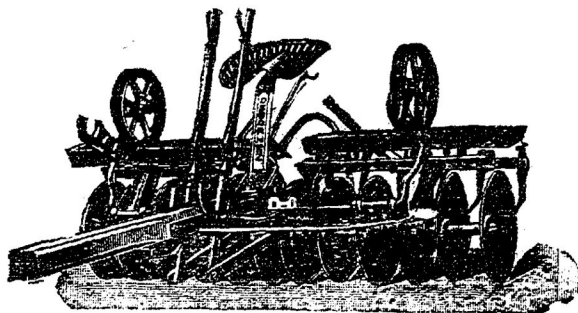
Einfeldrig mit 7 Zinken	" 42.—
Einfeldrig mit 9 Zinken	" 49.—
Zweifeldrig mit 15 Zinken	" 70.—
Zweifeldrig mit 17 Zinken	" 85.—



Scheiben- oder Teller-Egge.

Das Gerät der Zukunft.

Kein zweites Gerät lässt eine derartig vielseitige stets vorteilhafteste Verwendungsmöglichkeit zu. Die Egge eignet sich vorzüglich sowohl zum Brechen von Stoppeln, Brach-, Dresch- oder Wiesenland, sowie auch hervorragend zur Vorbereitung des Feldes für die Drillmaschine von bereits festgeschlammtem Acker, selbst wenn er steinhart geworden ist, ferner zur Unterbringung von künstlichem Dünger jeglicher Art.



Preis: 1 Scheibenegge mit 12 Scheiben, 16"	M 170.—
1 Scheibenegge mit 12 Scheiben, 20"	" 195.—
Transportvorrichtung extra	" 25.—

Maschinen-Genossenschaft

Tunnelstraße 12

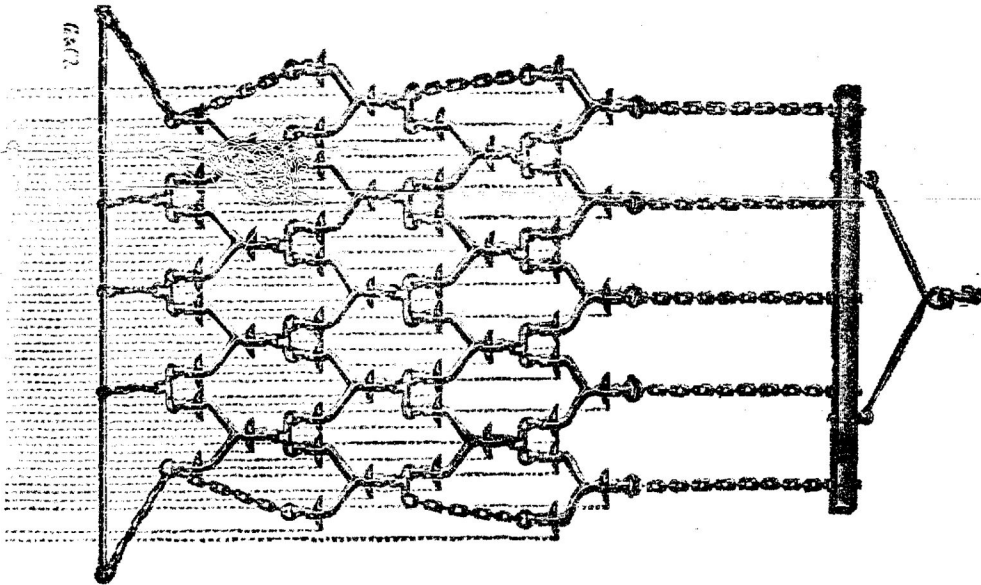
Filiale Insterburg

vis-à-vis Gallmeister.

Neueste patentierte Gross'sche Wiesenegge.

Mit dieser Wiesenegge ist ein Gerät geschaffen, das in Bezug auf **Arbeitsleistung, Vorhaltungsdauer und Leichtzügigkeit** an erster Stelle steht. Der Hauptvorteil gegenüber anderen Eggen besteht in der **leichten Auswechslung der Zinken und Verbindungsteile**, wie sie bisher noch an keiner Wiesenegge zum Ausdruck gekommen ist.

Marke B3 1,65 m Arbeitsbreite, für 2 Pferde, ca. 89 kg M 71.—
 Marke B4 1,90 m Arbeitsbreite, für 2—3 Pferde, ca. 107 kg M 84.—
 Marke B5 2,20 m Arbeitsbreite, für 3—4 Pferde, ca. 121 kg M 94.—



Transportable Kreissäge

mit auf Schienen laufenden Block-Transportwagen zum Schneiden von **Bauhölzern, Brettern, Brennholz** etc.



Die Säge kann ohne jede Transmission direkt vom Schwungrad jeder vorhandenen 6—8 H Lokomobile betrieben werden und macht sich in aller kürzester Zeit bezahlt.

Die Kreissäge ist daher für jede mittlere und grössere Wirtschaft unentbehrlich und bildet eine Quelle grösster Ersparnisse. Um das vorherige erstmalige Abschlichten der Baumstämme von Hand zu erübrigen und krumme Hölzer bequem schneiden zu können, liefern wir eine besondere Einspannvorrichtung in Verbindung mit einem verstellbaren Blockwagen, wodurch nicht nur ein präziseres Arbeiten gewährleistet, sondern auch an der Bedienung mehrere Leute gespart werden.

Preis der kompletten Kreissägenvorrichtung, einschl. 1 Sägetisch, 2 Sägeblätter, 2 Transportwagen mit Einspannvorrichtungen, 30 m Hanftau, 20 m Gleis einschl. Laschen, Laschenholzen, Schienennägeln und Kühlvorrichtung für das Sägeblatt

M 875.—

Spezialprospekte stehen gern zur Verfügung.

Anstreichmaschine „Apollo“.

Unentbehrlich für jede Besetzung, in kurzer Zeit Hunderte geliefert.

Zum Tünchen von Wänden, Decken, Mauern, ohne dieselben vorher reinigen zu müssen. Leistung der Maschinen grösser als bei 20 Mann, mit Pinsel. Die Maschine eignet sich auch zum Desinfizieren der Viehställe, daher bester Schutz gegen Viehseuchen, als Gartenspritzen etc.

Preis: Fahrbare Anstreichmaschine mit 3 m Schlauch und 1 1/2 m Spritzstab und Kalksieb M 74.—

